

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der NIEDAX Kabelverlege-Systeme GmbH

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) gelten für alle Leistungen von NIEDAX Kabelverlege-Systeme GmbH (im Folgenden „Niedax“ genannt), soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird. Sie sind ein wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes von Niedax und mit dieser abgeschlossenen Vertrages.

1.2 Der Vertragspartner von Niedax (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt) stimmt zu, dass auch im Falle der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn von den AGB auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen durch Niedax gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen.

1.3 Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit den AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von Niedax schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Angebote

2.1 Die Angebote von Niedax erfolgen freibleibend und beinhalten keine Pflicht zur Auftragsannahme.

2.2 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

2.3 Alle in Prospekten, Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen enthaltenen Angaben und Daten über den Vertragsgegenstand und sein Aussehen sind nur annähernd und unverbindlich. Konstruktionsbedingte, Material- und Maßänderungen, insbesondere die dem technischen Fortschritt dienen, behält sich Niedax vor.

2.4 Sämtliche technische Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse bleiben geistiges Eigentum von Niedax und dürfen anderweitig nicht verwendet werden. Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Niedax weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind Niedax unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

2.4 Wird eine Ware von Niedax aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, gilt dieser Niedax bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

## 3. Vertragsabschluss

3.1 Ein Vertrag erlangt für Niedax nur dann Rechtsverbindlichkeit, wenn diese die Bestellung/den Auftrag schriftlich bestätigt, oder der Bestellung/dem Auftrag tatsächlich entspricht. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Niedax.

3.2 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung.

## 4. Preise

4.1 Nettokaufpreise über € 350,- verstehen sich „geliefert Bestimmungsort“, ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Nettokaufpreise unter € 350,- gelten ab Lager von Niedax ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Vertragspartner. Ist bei einem Nettokaufpreis unter € 350,- die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Vertragspartner gewünschte Transportversicherung, gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Vertragen. Lieferungen außerhalb von Österreich erfolgen „frei Grenze“; die Gefahrgutregelung gemäß Punkt 8. und die Vereinbarung des Erfüllungsortes gemäß Punkt 15. bleiben hiervon unberührt. Die Verpackung wird in jedem Fall nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Niedax eine entsprechende Preisänderung vor.

4.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebots. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Niedax berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen, insbesondere wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, eintreten.

4.4 Sämtliche Preisangaben in der Preisliste erfolgen vorbehaltlich eventueller Druckfehler.

## 5. Lieferung

5.1 Soweit Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung;
- Datum der Erfüllung aller dem Vertragspartner obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;
- Datum, an dem Niedax eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

5.2 Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

5.3 Niedax ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

5.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

5.5 Beseitigt der Vertragspartner die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Niedax angemessen gesetzten

Frist, ist Niedax berechtigt, über die von ihr zur Leistungsausführung bereits beigegebenen Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordern.

5.6 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Niedax die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

5.7 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im Übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden des Verkäufers eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Käufer, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens 0,5%, insgesamt jedoch maximal 5% vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Käufer ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

## 6. Annahmeverzug

6.1 Falls die Übergabe am vereinbarten Termin aus Gründen, die der Vertragspartner zu verantworten hat, nicht stattfinden kann, gerät dieser in Annahmeverzug. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Kosten jedenfalls auf den Vertragspartner über. Darüber hinaus ist Niedax berechtigt, den Vertragsgegenstand nach ihrer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt der Vertragsgegenstand als in jeder Hinsicht als vertragsgemäß geliefert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.

6.2 Nimmt der Vertragspartner die Lieferung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, so kann Niedax alle aus dieser Verzögerung erfolgten Kosten dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

## 7. Warenrückgabe

7.1 Eine Warenrückgabe ist nur nach erteilter schriftlicher Zustimmung von Niedax und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen binnen 3 Monaten nach Lieferung möglich:

- die Ware muss originalverpackt und in einem verkaufsfähigen Zustand sein, und
- die Rückgabe der Ware hat kostenfrei zu erfolgen, und
- die Vergütung erfolgt unter Abzug der Verwaltungs- und Vertriebskosten.

7.2 Sollten für die Nachbesserung und Neuverpackung Kosten entstehen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.3 Sonderanfertigungen, kunststoffbeschichtete Teile und nicht lagermäßig bevorratete Artikel, wie etwa Kabelleiter, Steigtrassen, Weitspannkabelrinnen/-leitern und zugehörige Formteile sowie sämtliche Artikel aus Edelstahl, werden nicht zurückgenommen.

## 8. Gefahrenübergang

8.1 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Lager auf den Vertragspartner über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie etwa franko, CIF u.ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt, oder wenn der Transport von Niedax durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

8.2 Bei verzögertem Versand, der auf vom Vertragspartner zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, geht die Gefahr mit dem Tag der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein halbes Jahr ab Bestellung als abgerufen. Kann Niedax mangels einer entsprechenden Disposition nicht erfüllen, so treten die Wirkungen des Annahmeverzuges mit diesem Zeitpunkt ein.

## 9. Zahlung

9.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum kann ein Skonto von 2% abgezogen werden. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem Niedax über sie verfügen kann.

9.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

9.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Niedax in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie etwa Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Vertragspartners.

9.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Zurückbehaltung von Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – durch den Vertragspartner ist mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig.

9.5 Ist der Vertragspartner mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften im Verzug, so kann Niedax unbeschadet ihrer sonstigen Rechte

a) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

b) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 1,25 % pro Monat verrechnen, sofern der Vertragspartner nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist Niedax berechtigt, vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten, in Rechnung zu stellen.

9.6 Bei Zahlungsverzug entfallen die dem Vertragspartner eingeräumten Rabatte oder Boni.

9.7 Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Punkt 5.4 ein, ist Niedax berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Teilrechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

9.8 Die gesamte Restforderung von Niedax wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Vertragspartners erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sich sonst irgendwie die Kreditwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) verringert. In diesen Fällen ist Niedax berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder Schadenersatz wegen

Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist Niedax in diesen Fällen zur Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, ohne dass hierdurch bereits der Vertrag aufgehoben wird. Der Vertragspartner gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Besitzstörungsklagen ausgeschlossen sind.

#### 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (inklusive Umsatzsteuer, Verzugszinsen, Spesen und Kosten, einschließlich allfälliger Wechselverbindlichkeiten) im Eigentum von Niedax. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung entsteht im Verhältnis der Wertanteile zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung Miteigentum. Ist der Vertragspartner nicht (Mit-)Eigentümer der Hauptsache, tritt er hiermit alle Ansprüche gegen den Eigentümer der Hauptsache zur Sicherung der Forderungen von Niedax ab. Der Vertragspartner hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Waren in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

10.2 Niedax ist berechtigt, die gelieferten – und gegebenenfalls montierten – Waren auf Kosten des Vertragspartners auf eine ihr geeignet erscheinende Weise für jedermann leicht ersichtlich, als ihr Eigentum kenntlich zu machen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an diesen Waren an ihn die sofortige Fälligkeit des vereinbarten Entgelts nach sich zieht.

10.3 Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist jedoch eine Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung der gelieferten Waren nur zulässig, wenn Niedax diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens und des genauen Sitzes des Erwerbers bekannt gegeben wurde, und Niedax der Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermittlung oder anderweitige Überlassung des Vertragsgegenstandes schriftlich zustimmt. Für den Fall der Zustimmung von Niedax tritt der Vertragspartner schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte zustehenden Forderungen in Höhe des zwischen dem Vertragspartner und Niedax vereinbarten jeweiligen Rechnungsbetrages an Niedax ab und verpflichtet er sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner Niedax die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentum von Niedax geltend zu machen, diese unverzüglich zu verständigen und ihr alle Kosten für die Erhaltung ihres Eigentums zu ersetzen.

10.4 Die Zurücknahme der Ware durch Niedax gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; sämtliche Rechte von Niedax aus dem Rechtsgeschäft, einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

#### 11. Gewährleistung

11.1 Niedax ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen vereinbart sind. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt 8.

11.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, den übergebenen Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Mängel sind spätestens binnen 7 Tagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes, bei verborgenen Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Der Vertragspartner hat das Vorliegen des Mangels unverzüglich nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen und Daten, Niedax zur Verfügung zu stellen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Vertragspartner hat in Abweichung zu § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

11.4 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 11.1 hat Niedax nach ihrer Wahl am Übergabeort die mangelhafte Ware oder den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusetzen zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Niedax ist nur dann zur Mängelbehebung verpflichtet, wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

11.5 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie zB für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Vertragspartners sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile bleiben im Eigentum von Niedax nach Maßgabe des Punktes 10.

11.6 Wird eine Ware von Niedax auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Niedax nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

11.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Niedax bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Niedax angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Vertragspartner beigestelltes Material zurückzuführen sind. Niedax haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladung, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt Niedax keine Gewähr.

11.8 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von Niedax der Vertragspartner selbst oder ein nicht von Niedax ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

11.9 Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 11.2 genannten Frist.

11.10 Die Bestimmungen 11.1 bis 11.9 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

#### 12. Rücktritt vom Vertrag

12.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Vertragspartners vom Vertrag ist, sofern keine

speziellere Regelung getroffen wurde,

a) ein Lieferverzug um mehr als 8 Wochen, der auf grobes Verschulden von Niedax zurückzuführen ist, und

b) der erfolglose Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von 14 Tagen.

Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

12.2 Unabhängig von ihren sonstigen Rechten ist Niedax berechtigt, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag (nach Wahl von Niedax betreffend auch noch nicht fällige Folgelieferungen) zurückzutreten, wenn

a) die Ausführung der Lieferung oder der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird. Im Falle des Vertragsrücktrittes kann Niedax vom Vertragspartner eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Zahlung in Höhe von 20% der Bruttoauftragssumme als Entschädigung verlangen; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner bleiben hiervon unberührt;

b) Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners entstanden sind, und dieser auf Begehren von Niedax weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

12.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

12.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

12.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Niedax sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde, sowie für von Niedax erbrachte Vorbereitungsleistungen. Niedax steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu erlangen.

#### 13. Schadenersatz

13.1 Die Haftung von Niedax für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet Niedax nicht für Folgeschäden, Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner.

13.2 Der Vertragspartner kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen; nur wenn beides unmöglich ist oder mit diesen für Niedax mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Vertragspartner sofort Geldersatz verlangen.

13.3 Der Vertragspartner hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang.

13.4 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

13.5 Für den Fall der Vereinbarung von Vertragsstrafen sind darüber hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

#### 14. Produkthaftung

14.1 Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstige Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

14.2 Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen Niedax richten, sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner sichert zu, diese Haftungseinschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmern aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie Niedax überhaupt von allen derartigen Haftungen gegenüber Unternehmen freizuhalten.

14.3 Ersatzansprüche erlöschen binnen 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden. Der Vertragspartner hat diese Frist seinen Abnehmern rechts-wirksam zu überbinden.

14.4 Regressansprüche bestehen nur soweit, als der Vertragspartner den Nachweis erbringt, dass der Fehler vor dem Inverkehrbringen durch den Lieferanten entstanden ist.

14.5 Die Haftung von Niedax nach dem PHG ist darüber hinaus für jene Schäden ausgeschlossen, die infolge der Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen – auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – oder Verletzung gesetzlicher sowie anderer Normen oder Hinweise entstanden sind.

#### 15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

15.1 Es wird die ausschließliche Anwendbarkeit österreichischen Rechtes – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes – vereinbart. Die Vertragssprache ist deutsch.

15.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem wir als Vertragspartner beteiligt sind, ist nach Wahl von Niedax das Bezirksgericht Mödling, das Bezirksgericht für Handelssachen Wien oder das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Niedax vereinbart.

15.3 Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt als Erfüllungsort Wiener-Neudorf, auch wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

#### 16. Sonstiges

16.1 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Niedax zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

16.2 Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

16.3 Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.